

S A T Z U N G des Tanzsport-Clubs Landau e.V.

Der Satzungstext ist aus Gründen der Vereinfachung in der maskulinen Ausdrucksweise formuliert. Er gilt stets für beide Geschlechter.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 24. September 1968 in Landau/Pfalz, zuletzt geändert durch die Mitgliederversammlung am 10.03.2013.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Tanzsport-Club (TSC) Landau e.V." und hat seinen Sitz in 76829 Landau/Pfalz.
Er ist am 24.09.1968 gegründet und am 06.01.1969 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Landau eingetragen worden.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt
 - a) die Pflege und Förderung des Tanzsports allgemein,
 - b) die tanzsportliche Förderung von Jugendlichen und die Jugendpflege.Zu diesem Zweck wird ein Trainingsbetrieb für die einzelnen Sportdisziplinen eingerichtet.
2. Zur Förderung der sportlichen Leistungen für Clubmitglieder können zusätzliche Trainingseinheiten, d.h. solche, die über die festgelegten Zeiten hinaus gehen, vom Vorstand genehmigt werden. Die Abstimmung soll mit den sporttreibenden Mitgliedern erfolgen.
3. Der Verein ist Mitglied
im Landestanzsportverband Rheinland-Pfalz (TRP), Fachverband im Landessportbund,
im Deutschen Tanzsportverband e.V. (DTV), Spitzenverband im Deutschen Sportbund e.V.
4. Die Satzungen und Ordnungen der Verbände, in denen der TSC Landau Mitglied ist, sind für alle Mitglieder des Vereins in ihrer jeweils geltenden Fassung unmittelbar verbindlich.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in seiner jeweiligen Fassung.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke - insbesondere die Jugendarbeit - verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Die Vergütung von Auslagen für Vorstandsmitglieder, die zur Vereinsführung unvermeidbar sind, ist in der Spesenordnung geregelt. Im Zweifelsfalle entscheidet der Gesamtvorstand.
4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes, des Landestanzsportverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke verwendet werden.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft (Eintritt, Austritt)

1. Der Verein führt als Mitglieder
 - a) ordentliche (sporttreibende u. fördernde) Mitglieder
 - b) außerordentliche Mitglieder (alle Jugendlichen unter 18 Jahren, sowie Studenten und Junioren in der Berufsausbildung)
 - c) Ehrenmitglieder.

2. Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind nur
 - die ordentlichen Mitglieder,
 - die außerordentlichen Mitglieder, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - und die Ehrenmitglieder.

3. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ohne Rücksicht auf Beruf, Geschlecht, Rasse oder Religion werden.
Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.

4. Der Austritt aus dem Verein ist jeweils zum Quartalsende eines Kalenderjahres möglich. Er ist dem Vorstand spätestens 4 Wochen vor Quartalsende schriftlich mitzuteilen; mündliche Kündigungen sind ungültig.
Die Kündigung ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung und wird erst wirksam, wenn beide Partner davon Kenntnis erlangen. Dies bedeutet, dass die Kündigung dem Empfänger zugestellt sein muss. Der Absender hat die Zustellung an den Empfänger im Zweifel nachzuweisen. Ein fehlender oder nicht zu erbringender Nachweis geht zu Lasten des Absenders. Von der Einhaltung der in § 4 Nr. 4 der Satzung vorgeschriebenen Kündigungsfrist kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abgesehen werden. Wichtige Gründe sind: Tanzunfähigkeit bei Vorlage eines ärztlichen Attestes, Umzug, Kündigung des Tanzpartners, Schließen der Trainingseinheit einer betreffenden Gruppe, soziale Härte. Die Aufzählung ist abschließend.

5. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt
 - a) bei vereinschädigendem Verhalten auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens drei ordentlichen Mitgliedern,
 - b) nach wiederholtem Beitragsverzug (§ 6 Nr. 5) durch Beschluss des Vorstandes.
 Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht an den Clubveranstaltungen teilzunehmen und - außer bei Mitgliederversammlungen - Gäste mitzubringen. Bei Eintrittspreisen zu Clubveranstaltungen ist den Mitgliedern, nach Möglichkeit, eine Ermäßigung einzuräumen. Diese Ermäßigung kann nur den Mitgliedern zugute kommen, die ihren Verpflichtungen zur Beitragszahlung vollständig nachgekommen sind.

2. Zur Förderung der tanzsportlichen Leistungen jeder Art können mittels Vorstandsbeschluss Zuschüsse an sporttreibende ordentliche und außerordentliche Mitglieder gewährt werden.

3. Die Mitglieder haben die Pflicht zur rechtzeitigen Zahlung der vom Vorstand festgesetzten Beiträge (§ 6) und eventuelle Umlagen. Außerdem sind sie gehalten, an den einberufenen Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§ 6 Beiträge

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Mitglieds- und einen Trainingsbeitrag. Näheres regelt die Finanzordnung. Die Beträge können auf einmal oder in Raten eingezogen werden. Die Höhe der Beiträge und die Verfahrensweise werden vom Vorstand ausgearbeitet und den Mitgliedern vorgeschlagen. Der Beschluß erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

2. Der Vorstand ist berechtigt außergewöhnliche Kosten nach dem Verursacherprinzip einzufordern. Näheres regelt die Finanzordnung.

3. Zur Vereinfachung der Arbeit des Kassenwartes ist möglichst dem Bankeinzugsverfahren zuzustimmen.

4. Bei Zahlungsverzug um mehr als einen Monat kann ein Verzugszuschlag erhoben werden.

5. *Bleibt ein Mitglied trotz zweier schriftlicher Mahnungen mit einer Beitragszahlung im Rückstand, so kann der Ausschluss aus dem Verein (§ 4 Nr. 5) durch einfachen Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes erfolgen. Der fällige Beitrag wird nebst Zuschlag und Kosten*

eingefordert. Über die weitere Verfolgung des Beitragsrückstandes entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Zwischen Fälligkeit, 1. Mahnung und 2. Mahnung müssen mindestens zwei Wochen liegen, wobei die erste Mahnung frühestens 2 Wochen nach der Fälligkeit des Beitrages erfolgen darf. Außerdem verliert das säumige Mitglied bis zur Tilgung seiner Rückstände das Recht auf sämtliche Vergünstigungen (§ 5 Ziffer 1 und 2) und auf Ausübung seines Stimmrechtes.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand
- d) die Jugendversammlung

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll möglichst jährlich stattfinden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 20 v.H. der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich beantragen.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Anträge und Ergänzungen zur Tagesordnung werden durch Aushang im Clubsaal bekannt gegeben.
3. Der Präsident oder ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes leitet die Versammlung. Der geschäftsführende Vorstand gibt seinen Rechenschaftsbericht über das abgelaufene Jahr.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt über eingebrachte Anträge und wählt nach Maßgaben von § 10 einen neuen Vorstand. Aktives Wahlrecht haben nur volljährige Mitglieder. Zur Beschlussfassung ist grundsätzlich die einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3, eine Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
5. Über den Verlauf der Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, in die insbesondere die gefassten Beschlüsse aufzunehmen sind. Sie ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vize-Präsidenten, dem Kassenwart und dem Schriftführer.

Der erweiterte Vorstand besteht zusätzlich aus

dem Sportwart,
dem Pressewart (er kann in Personalunion bekleidet werden),
dem Jugendwart,
dem Beisitzer und
dem Veranstaltungswart (er kann in Personalunion bekleidet werden).

2. Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der Präsident. Er wird gleichberechtigt vertreten durch den Vize-Präsidenten. Der Kassenwart ist im Rahmen seiner Kassengeschäfte vertretungsberechtigt im Sinne des § 30 BGB.
3. Der Präsident verteilt im Einvernehmen mit dem Vorstand die einzelnen Aufgaben auf die Mitglieder des Vorstandes. Er kann hierfür eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 10 Neuwahl des Vorstandes

1. Die Wahl des Vorstandes erfolgt alle drei Jahre in einer ordentlichen Mitgliederversammlung. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat.
Die Wahl des Jugendwartes erfolgt in der Jugendversammlung. Kommt diese nicht zustande, obliegt es der Mitgliederversammlung den Jugendwart zu wählen.
2. Die Vorstandswahl soll nach folgender Tagesordnung ablaufen:
 - a) Geschäftsbericht des geschäftsführenden Vorstandes
 - b) Entlastung durch die Mitgliederversammlung
 - c) Neuwahl des Vorstandes unter Leitung eines Wahlausschusses (Der Wahlausschuss setzt sich zusammen aus dem Wahlleiter, einem Beisitzer, dem Schriftführer)
 - d) Wahl von zwei Revisoren
 - e) Anträge
 - f) Verschiedenes
3. Beim Ausscheiden einzelner Vorstandsmitglieder während ihrer Amtszeit kann sich der Vorstand selbständig ergänzen.

§ 11 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung umfasst alle außerordentlichen Mitglieder des Vereins bis zum Erreichen der Volljährigkeit.
2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden, an der ein Mitglied des Vorstandes teilnimmt. Sie ist spätestens 14 Tage vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
Weitere Jugendversammlungen finden statt, wenn es im Interesse der Jugend des Vereins erforderlich ist oder wenn mindestens 20 v.H. der außerordentlichen Mitglieder im Sinne von § 11 Nr. 1 dies schriftlich beantragen.
3. Jugendversammlungen werden durch den Jugendwart einberufen und geleitet. Die Jugendversammlung wählt alle drei Jahre ihren Jugendwart, der Mitglied des Vereins sein muss, sowie zu seiner Unterstützung zwei Jugendausschussmitglieder. Weiterhin wird auf § 10 Nr. 1 verwiesen.
4. Der Jugendwart ist ständiger Vertreter des Vereins in der Jugendversammlung des Landestanzsportverbandes.
Der Jugendausschuss unterstützt den Vereinsvorstand bei der Führung seiner Jugendabteilung.

§ 12 Kassenführung

1. Die Führung der Kassengeschäfte und die Verwaltung des Vereinsvermögens obliegt, unter Aufsicht des Präsidenten bzw. des Vize-Präsidenten, dem Kassenwart.
2. Anlässlich jeder Neuwahl sind aus dem Kreis der nicht dem Vorstand angehörig, ordentlichen Mitgliedern zwei Revisoren zu wählen, die zur jeweiligen Jahreshauptversammlung bzw. Neuwahl, nach erfolgter Buchprüfung, einen Bericht erstellen und vorlegen. Ihnen obliegt es auch in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.

§ 13 Auflösungsbestimmung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen dem Tanzsportverband Rheinland-Pfalz e.V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.